



Anschlussvertrag

zwischen

Stadt Uster
als Trägergemeinde

und

Gemeinde Mönchaltorf
als Anschlussgemeinde

betreffend
Angebote der Musikschule

INHALT

1	Einleitende Bestimmungen.....	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Vertragsgegenstand.....	3
Art. 3	Aufgaben der Trägergemeinde.....	3
Art. 4	Kompetenzen.....	3
Art. 5	Anschluss weiterer Gemeinden.....	3
2	Aufgaben und Pflichten der Vertragsgemeinden	4
Art. 6	Aufgaben der Trägergemeinde.....	4
Art. 7	Pflichten der Anschlussgemeinde.....	4
3	Finanzen	4
Art. 8	Rechnungswesen.....	4
Art. 9	Beiträge.....	4
Art. 10	Kostenanteile	5
4	Aufsicht, Haftung und Datenschutz	5
Art. 11	Aufsicht.....	5
Art. 12	Haftung.....	5
5	Organisation und Information der Vertragsgemeinden	5
Art. 13	Organisation	5
Art. 14	Information der Vertragsgemeinden	5
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 15	Vertragsänderung/ -auflösung und Kündigung.....	6
Art. 16	Rechtsstreitigkeiten und Mediationsklausel	6
Art. 17	Inkrafttreten	6

1 Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Trägergemeinde Uster, vertreten durch die Primarschulpflege, und die unterzeichnende Anschlussgemeinde schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) zur Erbringung und Durchführung des freiwilligen Musikunterrichts sowie der musikalischen Grundausbildung (MGA) ab.

² Die Trägergemeinde stellt die Aufgabenerfüllung gemäss der übergeordneten Gesetzgebung sicher.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Art und den Umfang der Aufgaben der Trägergemeinde sowie Pflichten und Obliegenheiten der Anschlussgemeinde; die Aufsicht, die Finanzführung und Kostenverteilung, die Organisation und Zusammenarbeit sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Art. 3 Aufgaben der Trägergemeinde

¹ Die Trägergemeinde ist alleinige Rechtsträgerin der folgenden Aufgaben:

A Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

- Instrumental- und Gesangsunterricht
- Chöre, Ensembles und Gruppenkurse

B Musikalische Grundausbildung (MGA)

² Sie erfüllt diese Aufgaben mit dem Eigentum der Musikschule sowie mit den ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Mobiliar und Instrumenten der Anschlussgemeinde.

³ Die Förderung besonders talentierter Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. c des Musikschulgesetzes erfolgt gemäss dem entsprechenden Programm der Musikschule.

Art. 4 Kompetenzen

Die Anschlussgemeinde überträgt der Trägergemeinde die Festlegung der Elternbeiträge im Sinne von § 9 MuSG. In diesem Sinne treten sie hoheitliche Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung ab.

Art. 5 Anschluss weiterer Gemeinden

Die Trägergemeinde entscheidet über den Anschluss weiterer Gemeinden; der Anschlussgemeinde kommt vor dem Entscheid beratende Stimme zu.

2 Aufgaben und Pflichten der Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgaben der Trägergemeinde

¹ Die Trägergemeinde führt und unterhält die Musikschule mit dem Angebot nach Artikel 3 für die Anschlussgemeinde und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Sie stellt die notwendige Infrastruktur für den Verwaltungsbereich (insbesondere die Räume) und die Informatik auch für die Anschlussgemeinden kostenpflichtig zur Verfügung.

² Die Trägergemeinde stellt das zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 und zur Führung und Organisation notwendige, qualifizierte Personal an.

³ Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinde mindestens jährlich über die Entwicklung der Musikschule und die Kosten der Leistungserbringung, über allfällige betriebliche Änderungen und hört die Anschlussgemeinde zu Kosten und weiteren Anliegen zur Leistungserbringung an.

⁴ Die Trägergemeinde erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieses Anschlussvertrages.

Art. 7 Pflichten der Anschlussgemeinde

¹ Neben der Kostentragung gemäss Artikel 10 stellen die Anschlussgemeinden die adäquaten Unterrichtsräume zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 in ihrer Gemeinde / in ihren Schulen unentgeltlich zur Verfügung und gewähren den Musik-Lehrpersonen den Zutritt zu den Unterrichtsräumen auch ausserhalb der Schulöffnungszeiten.

² Die Anschlussgemeinde stellt die Informationen zur Verfügung, welche die Trägergemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

³ Die Anschlussgemeinde ist verpflichtet, die Kosten im Zusammenhang mit der Neuanschaffung, der Bereitstellungen, dem Unterhalt und den Reparaturen der Instrumente im Anhang und allfälligem Zubehör zu tragen.

3 Finanzen

Art. 8 Rechnungswesen

¹ Die Rechnung der Musikschule wird im Rahmen des Finanzhaushalts der politischen Gemeinde Uster geführt.

² Der Aufwand ist gemäss § 7 Musikschulgesetz durch Beiträge des Kantons, Beiträge der Gemeinden, Elternbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen und Drittmittel zu decken. Die jährlichen Akontozahlungen der Anschlussgemeinden basieren auf den Anteilen des vorangegangenen Rechnungsjahres und werden im Januar des laufenden Kalenderjahres geleistet.

³ Die Trägergemeinde rechnet die definitiven Anteile der Anschlussgemeinden jeweils bis 15. Februar jeden Jahres ab und liefert die Budgetzahlen jeweils bis zum 31. August jeden Jahres.

Art. 9 Beiträge

¹ Die Elternbeiträge und die Erwachsenenbeiträge werden in einer Tarifordnung festgehalten. Sie wird der Anschlussgemeinde bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

² Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Erreichung des 25. Altersjahres werden zum Tarif für Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

³ Für Familien mit kleineren Einkommen ist eine Ermässigung der Tarife möglich. Diese erfolgt auf Gesuch hin und wird von der Musikschule festgelegt. Dabei berücksichtigt sie die geltenden Richtlinien der Anschlussgemeinde.

⁴ Der Erwachsenenunterricht ab dem 26. Altersjahr wird zum Vollkostentarif verrechnet. Für ihn gilt eine separate Tarifordnung.

Art. 10 Kostenanteile

¹ Die anrechenbaren Betriebskosten nach § 8 Abs. 3 Musikschulgesetz werden aus Beiträgen der Eltern und Erwachsenen, der Gemeinden, des Kantons sowie Einnahmen aus Dienstleistungen und durch Drittmittel finanziert. Soweit die anrechenbaren Betriebskosten ungedeckt bleiben, werden sie nach dem Verursacherprinzip den Vertragsparteien wie folgt auferlegt:

^a Musikalische Grundausbildung (MGA): aufgrund der erteilten Jahreslektionen in der jeweiligen Gemeinde.

^b Instrumental- und Gesangsunterricht, Chöre und Ensembles: aufgrund der erteilten Gesamtstundenzahl in der jeweiligen Gemeinde.

4 Aufsicht, Haftung und Datenschutz

Art. 11 Aufsicht

Die Organisation und Führung der Musikschule unterstehen der Aufsicht der Primarschulpflege Uster im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflichten innerhalb der Gemeinde.

Art. 12 Haftung

Die Haftung des Personals der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes. Die Trägergemeinde schliesst für sie eine Haftpflichtversicherung ab. Allfällige nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Kosten tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis, in welchen sie die anrechenbaren Betriebskosten nach Artikel 10 im Durchschnitt der letzten drei Jahre getragen haben.

5 Organisation und Information der Vertragsgemeinden

Art. 13 Organisation

¹ Die Trägergemeinde ist für die Organisation der Musikschule sowie ihre strategische und operative Leitung zuständig.

² Die Trägergemeinde erlässt für den Betrieb der Musikschule die erforderlichen Bestimmungen. Die Trägergemeinde erlässt im Weiteren ein Pflichtenheft für die Leitung der Musikschule.

Art. 14 Information der Vertragsgemeinden

¹ Die Musikschule lädt zwei Mal jährlich das delegierte Schulpflegemitglied jeder Vertragsgemeinde zu einer Sitzung ein. Den Vorsitz hat das delegierte Behördenmitglied der Trägergemeinde.

² Den Sitzungen kommt die Aufgabe des Austausches unter den Vertragsparteien in allen Belangen der Musikschule zu.

³ Die Leitung der Musikschule steht den Vertragsparteien für Anliegen und Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule zu den Geschäftszeiten zur Verfügung.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Vertragsänderung/ -auflösung und Kündigung

¹ Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

² Dieser Vertrag kann erstmals nach vier Jahren gekündigt werden. Danach kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung der Vertragsgemeinden sind kürzere Fristen möglich.

³ Das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das jeweils zum Beschluss zuständige Organ der Vertragsgemeinden.

⁴ Bei einer Auflösung oder Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung die musikalische Bildung gemäss den gesetzlichen Vorgaben neu zu organisieren.

Art. 16 Rechtsstreitigkeiten und Mediationsklausel

Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Anschlussvertrag unterliegen dem Klageverfahren vor Verwaltungsgericht. Die Vertragsgemeinden vereinbaren, vor dem Beschreiten des Rechtswegs (mit Ausnahme der für das Wahren gesetzlicher Fristen unerlässlicher Massnahmen) an einer Mediation teilzunehmen.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Vorliegen der allseitigen Zustimmungen der Vertragsparteien gemäss den bei diesen geltenden Erfordernissen auf den 1. August 2024 in Kraft.

Für die Stadt Uster:
Uster, 17. April 2024



Patricia Bernet
Schulpräsidentin



Markus Zollinger
Abteilungsleiter Bildung / Gesamtschulleiter

Für die Gemeinde Mönchaltorf:



Andrea Larry
Schulpräsidentin



Sandra Gugelmann
Leiterin Schulverwaltung